S 28 AS 1022/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	atypischer Bedarf Bedarf im Einzelfall Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren Mehrbedarf Kosten der Unterkunft Grundsteuer Grundsteuer Feststellungserklärung Grundsteuer
Leitsätze	Die Frage, ob Leistungen nach dem SGB II für Kosten gewährt werden können, die durch die Inanspruchnahme eines Buchhaltungsservices bei der Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts angefallen sind, hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Normenkette	SGG § 144 Abs 2 Nr 1 SGB II § 21 Abs 6 SGB II § 24 SGB II § 22 Abs 1 BewG § 228

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AS 1022/22
Datum	29.09.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 337/23 NZB
Datum	15.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Halle vom 29. September 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger begehrt die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Halle. In der Sache geht es ihm um Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende fÃ¼r Kosten, die im Zusammenhang mit der Abgabe einer ErklÃ¤rung zur Feststellung des Grundsteuerwerts angefallen sind.

Der KlÃ¤ger bewohnte eine in seinem Eigentum stehende Immobilie. Er bezog Arbeitslosengeld II vom Beklagten. Dieses war ihm zuletzt fÃ¼r die Zeit von Mai 2022 bis April 2023 bewilligt worden (Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2022). Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 beantragte er beim Beklagten die Ãbernahme von Kosten, die angefallen waren, weil er fÃ¼r die Abgabe der Grundsteuer-FeststellungserklÃ¤rung einen Buchhaltungsservice in Anspruch genommen hatte. BeigefÃ¼gt war dessen Rechnung Ã¼ber 110,91 â¬ fÃ¼r die Leistung âHilfe bei der Erkl. GrStG Bund / Einfamilienhausâ.

Mit Bescheid vom 4. August 2022 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Bei der begehrten Leistung handele es sich nicht um eine solche nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II). Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und machte geltend, es liege ein Mehrbedarf im Sinne von Â§ 21 SGB II vor. Er sei auf die Hilfe des Buchhaltungsservices angewiesen gewesen, weil die ErklÃ¤rung elektronisch beim Finanzamt einzureichen gewesen sei und er selbst nicht Ã¼ber eine entsprechende Registrierung verfÃ¼ge.

Diesen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2022 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das SGB II sehe fÃ¼r den vorliegenden Fall keine Sonderleistung vor. Insbesondere komme Â§ 21 Abs. 6 SGB II nicht als Anspruchsgrundlage in Betracht, weil es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine einmalige, nicht um eine laufende Aufwendung handele. Zudem hÃ¤tte der KlÃ¤ger die fehlende Registrierung beantragen kÃ¶nnen. Bei fehlender technischer Ausstattung oder fehlenden Kenntnissen hÃ¤tte er die ErklÃ¤rung in Papierform abgeben kÃ¶nnen.

Am 15. November 2022 hat der KlÃ¤ger beim SG Halle Klage erhoben. Er hat ausgefÃ¼hrt, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass die in Rede stehende ErklÃ¤rung in AusnahmefÃ¤llen auch in Papierform hÃ¤tte abgegeben werden kÃ¶nnen. Darauf sei er nicht hingewiesen worden. Das Finanzamt habe ihn nur Ã¼ber die elektronische Einreichung informiert. Er sei aber im Umgang mit dem Internet nicht versiert. Zudem hÃ¤tten ihm auch fÃ¼r eine Einreichung in Papierform die notwendigen Daten gefehlt, etwa der aktuelle Bodenrichtwert; diese habe der Buchhaltungsservice fÃ¼r ihn eingeholt. Weiter hat der KlÃ¤ger klargestellt, dass es ihm nicht um ein Darlehen gehe, sondern ausschlieÃlich um einen Zuschuss. Sein Anspruch ergebe sich aus Â§ 24 SGB II. Es liege ein atypischer Bedarf vor. Auf ein Darlehen dÃ¼rfe er nicht verwiesen werden.

Mit Urteil vom 29. September 2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, als Anspruchsgrundlage komme sowohl Â§ 24 Abs. 1 als auch Â§ 21 Abs. 6 SGB II in Betracht. Allerdings lÃ¤gen die Voraussetzungen beider Vorschriften nicht vor. Beide Normen setzten voraus, dass der Bedarf â€im Einzelfallâ€ bestehe, also eine atypische Bedarfslage gegeben sei. Daran fehle es, denn die Verpflichtung zur Abgabe von FeststellungserklÃ¤rungen habe alle GrundstÃ¼ckseigentÃ¼mer betroffen. Aus dem Selbsthilfegrundsatz des Â§ 2 SGB II sei abzuleiten, dass alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen seien, die Kosten so gering wie mÃ¶glich zu halten. Ebenso wie bei Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten oder bei Stromschulden seien SelbsthilfemÃ¶glichkeiten auszuschÃ¶pfen. Freunde, Bekannte und Nachbarn seien hÃ¤ufig in der gleichen Lage gewesen wie der KlÃ¤ger. In vielen Medien sei thematisiert worden, wie die FeststellungserklÃ¤rung zu erfolgen habe, so dass der KlÃ¤ger sich habe informieren kÃ¶nnen. Auch eine Nachfrage beim Finanzamt wÃ¤re mÃ¶glich gewesen. Letztlich habe der KlÃ¤ger die zu Ã¼bermittelnden Daten ohnehin selbst beschaffen mÃ¼ssen, so dass es vorrangig um eine UnterstÃ¼tzung bei der Ãbermittlung dieser Daten ans Finanzamt gegangen sei. Der KlÃ¤ger sei zwar im Umgang mit Computern nicht erfahren gewesen, habe aber auch bislang die Verwaltung seines Grundbesitzes erfolgreich allein bewÃ¤ltigt. Da er kognitiv nicht beeintrÃ¤chtigt gewesen sei, sei ihm die eigenstÃ¤ndige LÃ¶sung dieser Aufgabe auch zumutbar gewesen. Die Berufung hat das SG nicht zugelassen. Das Urteil ist der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 9. Oktober 2023 zugestellt worden.

Mit seiner am 27. Oktober 2023 beim Landessozialgericht (LSG) eingelegten Beschwerde begehrt der KlÃ¤ger die Zulassung der Berufung. Mit gerichtlichem Schreiben vom 1. November 2023 ist er aufgefordert worden, sein Rechtsmittel binnen eines Monats zu begrÃ¼nden. Eine BegrÃ¼ndung ist nicht erfolgt.

Der Senat hat die Prozessakte des SG und die Verwaltungsakte des Beklagten fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Mai 2022 bis April 2023 beigezogen.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

1. Die Beschwerde ist gem. Â§ 145 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Die Berufung bedarf aber der Zulassung, weil der Wert des Beschwerdegegenstands 750 â¬ nicht Ã¼bersteigt (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) und sie auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Im Streit stehen einmalige Leistungen in HÃ¶he von 110,91 â¬. Die Beschwerde ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie form- und fristgerecht erhoben worden (Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGG).

2. Die Beschwerde ist aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Berufung zu Recht nicht zugelassen. Es liegt kein Zulassungsgrund i.S.v. Â§ 144 Abs. 2 SGG vor.

a) Der Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG ist nicht gegeben, da die Sache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung liegt vor, wenn die Sache eine bisher nicht geklÃ¤rte, aber klÃ¤rungsbedÃ¼rftige und -fÃ¤hige Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 144 Rn. 28). KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit ist nicht gegeben, wenn sich die Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lÃ¤sst oder nur eine Anwendung schon entwickelter hÃ¶chstrichterlicher RechtssÃ¤tze auf den Einzelfall erfordert. KlÃ¤rungsfÃ¤hig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie konkret fÃ¼r die LÃ¶sung des Falles erheblich ist. Solche ungeklÃ¤rten, aber entscheidungserheblichen Rechtsfragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

FÃ¼r Mehrbedarfe im Sinne von Â§ 21 Abs. 6 SGB II ergibt sich unmittelbar aus Satz 1 der Vorschrift, dass diese nicht nur besonders, sondern auch unabweisbar sein mÃ¼ssen, um einen Leistungsanspruch zu begrÃ¼nden. Unabweisbar ist ein Mehrbedarf, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (Satz 2). An der Unabweisbarkeit fehlt es deshalb u.a. dann, wenn dem Leistungsberechtigten zumutbare Handlungsalternativen offenstehen (vgl. Knickrehm in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, Â§ 21 Rn. 72). Dies erfordert eine WÃ¼rdigung des Einzelfalls. Das SG hat insoweit im Rahmen einer Rechtsanwendung im Einzelfall nachvollziehbar darauf abgestellt, dass der KlÃ¤ger nicht alle zumutbaren SelbsthilfemÃ¶glichkeiten genutzt habe.

Soweit der KlÃ¤ger seinen Anspruch auf Â§ 24 SGB II stÃ¼tzt, wirft dies ebenfalls keine Fragen von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung auf. Abgesehen davon, dass Â§ 24 Abs. 1 SGB II ohnehin nur einen Anspruch auf ein â□□ vom KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich nicht begehrtes â□□ Darlehen erÃ¶ffnet, setzt auch diese Regelung einen unabweisbaren Bedarf voraus (zum VerhÃ¤ltnis von Â§ 21 Abs. 6 und Â§ 24 SGB II vgl. etwa BlÃ¼ggel in: Luik/Harich, a.a.O., Â§ 24 Rn. 30 ff.).

GrundsÃ¤tzliche Bedeutung hat die Sache auch nicht unter dem Aspekt, ob es sich bei der im Streit stehenden Ausgabe, die im Zusammenhang mit der Grundsteuer fÃ¼r ein Eigenheim steht, mÃ¶glicherweise um Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne von Â§ 22 Abs. 1 SGB II handelt. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist geklÃ¤rt, dass zu den grundsÃ¤tzlich berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Aufwendungen nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II fÃ¼r die Unterkunft in Eigenheimen auch die Nebenkosten gehÃ¶ren, zu denen u.a. Grundsteuern zÃ¤hlen. Wird ein Eigenheim bewohnt, zÃ¤hlen danach zu den Kosten der Unterkunft die Aufwendungen, die der Leistungsberechtigte als mit dem Eigentum unmittelbar verbundene Lasten zu tragen hat. Insoweit ist es aber erforderlich, diejenigen Kosten zu bestimmen, die tatsÃ¤chlich und untrennbar mit der Nutzung der Immobilie anfallen. Das BSG stellt darauf ab, ob es sich um fÃ¼r den EigentÃ¼mer unvermeidbare und unmittelbar mit der Nutzung des GrundstÃ¼cks verbundene Lasten handelt (vgl. BSG, Urteil vom 24. Februar 2011 â□□ B 14 AS 61/10 R â□□ juris Rn. 14 f.). Es kann dahinstehen, ob die Kosten, die der

KlÃ¤ger fÃ¼r die Abgabe der FeststellungserklÃ¤rung aufgewendet hat, in diesem Sinne in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung seines GrundstÃ¼cks stehen. Das SG hat jedenfalls im Rahmen der Rechtsanwendung im Einzelfall Ã¼berzeugend festgestellt, dass die hier angefallenen Kosten nicht unvermeidbar waren.

b) Es besteht auch keine Divergenz zu einer Entscheidung des LSG, des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG). Divergenz in diesem Sinne meint einen Widerspruch im Rechtssatz, nÃ¤mlich das NichtÃ¼bereinstimmen tragender abstrakter RechtssÃ¤tze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn ein Urteil nicht den Kriterien entspricht, die die genannten Gerichte aufgestellt haben, sondern erst, wenn das SG diesen Kriterien widersprochen, also andere MaÃstÃ¤be entwickelt hat (vgl. BSG, Beschluss vom 22. April 2021 â B 4 AS 16/21 B â juris Rn. 6). Das Urteil des SG muss auf dieser Abweichung beruhen, d.h. die angefochtene Entscheidung hÃ¤tte bei Zugrundelegung des Rechtssatzes, von dem abgewichen worden ist, anders ausfallen mÃ¼ssen. Einen solchen abweichenden Rechtssatz hat das SG im angegriffenen Urteil nicht aufgestellt.

c) SchlieÃlich ist die Berufung auch nicht wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG). Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt. Dabei bezieht sich der Mangel nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils, sondern auf das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O., Â§ 144 Rn. 32). FÃ¼r die Geltendmachung des Verfahrensmangels mÃ¼ssen die Tatsachen, die den Mangel ergeben sollen, angegeben werden, und aus den Tatsachen muss sich schlÃ¼ssig ergeben, welcher Mangel gerÃ¼gt werden soll (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O., Â§ 144 Rn. 36). Erst dann ist Ã¼berhaupt zu prÃ¼fen, ob ein solcher Fehler tatsÃ¤chlich vorgelegen hat. Der KlÃ¤ger hat keinen Verfahrensmangel gerÃ¼gt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 Abs. 1 SGG.

4. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 29.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024